

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

| | | |
|--|-------------------|---|
| Federführender Fachbereich Jugend und Soziales | | Drucksachen-Nr. 291/2004 |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
| | | <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich |
| Beschlussvorlage | | |
| Beratungsfolge ▼ | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
| Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) | 22.06.2004 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Anerkennung des Vereins "Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen" als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

@->

Der Verein „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen e.V.“ wird gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

<-@

| | |
|---|--------------|
| Finanzielle Auswirkungen: | keine |
| 1. Gesamtkosten der Maßnahme: | |
| 2. Jährliche Folgekosten: | |
| 3. Finanzierung: - Eigenanteil: - objektbezogene Einnahmen: | |
| 4. Veranschlagung der Haushaltsmittel: | |
| 5. Haushaltsstelle: - | |

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Trägerschaft über das außerunterrichtliche Angebot der Grundschule Kippekausen

Die Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen gehört zu den fünf Grundschulen, die ab dem Schuljahr 2004/2005 als Offene Ganztagschule geführt werden.

Für die Trägerschaft über das außerunterrichtliche Angebot an der Kippekausener Grundschule hat die Verwaltung des Jugendamtes den Elternverein „Lauter Pänz Refrath“ angesprochen, der in dem Gebäude der Grundschule in Kippekausen eine dreigruppige Kindertagesstätte (zwei Kindergartengruppen und eine Hortgruppe) betreibt. Der Elternverein hat sich bereiterklärt, die Trägerschaft zu übernehmen, wenn die Stadt dem Verein gleichzeitig zusichert, die beiden Kindergartengruppen als Einrichtung in seiner Trägerschaft in der Grundschule oder an anderer Stelle dauerhaft weiterführen zu dürfen. Hierüber konnte bisher kein Einvernehmen erzielt werden, so dass der Verein die Trägerschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht übernehmen wollte.

Der zweite Träger, der in Kippekausen eine Kindertagesstätte mit einem Hortangebot betreibt, ist die Evgl. Kirchengemeinde Bensberg. Die Kirchengemeinde sieht sich aber nicht in der Lage, bereits zum Sommer diesen Jahres das außerunterrichtliche Angebot an der Grundschule Kippekausen einzurichten. Die Kirchengemeinde ist aber bereit, mit der Schule und der Stadt über die Trägerschaft ab Sommer 2005 zu beraten. Entsprechende Gespräche werden derzeit geführt.

Auf Anregung der Schulleitung der Kippekausener Grundschule haben sich die „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen“ bereiterklärt, für das Schuljahr 2004/2005 die Trägerschaft über das außerunterrichtliche Angebot in Kippekausen zu übernehmen. Der Verein erwartet, dass im Laufe des Schuljahrs 2004/2005 ein Jugendhilfeträger gefunden wird, der bereit ist, auf Dauer die Trägerschaft über das außerunterrichtliche Angebot in Kippekausen zu übernehmen.

Anerkennung des Fördervereins als Träger der freien Jugendhilfe

Das außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen ist als Jugendhilfeangebot konzipiert, das gemäß den „Richtlinien zur Förderung des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primarbereich und Sekundarbereich I) der Stadt Bergisch Gladbach“ von Trägern betrieben wird, die nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (vgl. Absatz 3.1 der Richtlinien).

Der Verein „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen e.V.“ wurde am 17.05.1989 in Bergisch Gladbach gegründet. Gemäß § 2 (2) der Vereinssatzung ist Zweck des Vereins die Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen insbesondere durch

- Förderung der Bildung und Erziehung,
- Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln
- Förderung und Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern.

Der Verein wurde unter der Nummer VR 1755 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen und vom Finanzamt Bergisch Gladbach als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Der Förderverein beabsichtigt nicht, Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zu werden, da er nur für eine kurze Übergangszeit von einem Schuljahr als Träger der freien Jugendhilfe tätig werden will. Im Übrigen ist die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband nicht Voraussetzung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und/oder die Gewährung von

Investitions- und Betriebskostenmitteln für das außerunterrichtliche Angebot an Offenen Ganztagschulen.

Der Förderverein hat derzeit 56 Mitglieder – fast ausnahmslos Eltern, deren Kinder die Kippekauser Grundschule besuchen. Die Aktivitäten des Vereins konzentrierten sich bisher auf die finanzielle Unterstützung der Schule:

- Bezuschussung der Teilnahme an Klassenfahrten, Ausflügen und sonstigen Schulveranstaltungen,
- Mitfinanzierung zusätzlicher Lehr- und Lernmaterialien,
- Finanzierung von Pausenspielgeräten,
- Unterstützung des Lehrerkollegiums bei der Planung und Durchführung von schulischen Aktivitäten wie Martinszug, Schulfest und Einschulung.

Da die „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen e.V.“ alle Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen, empfiehlt die Bürgermeisterin dem Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss), die „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen e.V.“ gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Verbindung mit § 25 des 1. Ausführungsgesetzes zum KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist in § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt. Dort heißt es u.a.:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

Das 1. Ausführungsgesetz zum KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen regelt unter § 25 die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe. Danach ist für die öffentliche Anerkennung das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist.

Anlage

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen e.V.“

<-@